

Schriftliche Beantwortung zur Solo-Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte am 18.02.2022

Ad TOP 2.5

Anfrage zur barrierefreien Kommunikation in LVR-Kliniken (eingereicht am 02.12.2021)

Anliegen LBR

Von gehörlosen, schwerhörigen, taubblinden und höresehbehinderten Menschen wird auf die Problematik hingewiesen, dass ihre Behandlungen in psychiatrischen Kliniken des LVR nicht zufriedenstellend ablaufen.

Menschen mit Hörbeeinträchtigung bedürfen Unterstützung in der Kommunikation, gerade wenn es ihnen psychisch nicht gut geht und sie einer Krankenhausbehandlung bedürfen.

Nach den Beschreibungen der Ratsuchenden gibt es während der Behandlungen, z. B. bei Arztgesprächen, nur vereinzelt Gebärden- bzw. Schriftdolmetschung oder Lormangebote. An den Gruppengesprächen und in Therapien waren die gehörlosen/höreingeschränkten Patient:innen ausgeschlossen. Die Patient:innen im Krankenhaus mussten sich selbst um die Gebärden-, Schrift-dolmetschung und Lormassistenten kümmern.

Gerade wenn es um Diagnosen und Medikamente geht, ist es erforderlich Informationen richtig zu verstehen, damit eine Zustimmung zur Behandlung richtig erfolgen kann. Des Weiteren müssen sie auch an Therapien teilnehmen können.

Wie kann sichergestellt werden, dass schwerhörige, gehörlose, taubblinde und höresehbehinderte Menschen gleichberechtigt wie hörende Patient:innen genesen können?

Bitte teilen Sie uns als Beirat mit wie barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Hörschwierigkeiten in LVR Kliniken sichergestellt und organisiert werden kann.

Antwort LVR

Zur Erörterung wurde von der Verbundzentrale aus unter den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit in den Kliniken, dem Arbeitskreis der Medizincontroller und im Fachbereich 83 (Wirtschaftliche Steuerung) eine Abfrage durchgeführt.

Die Antworten zeigen, dass das Vorgehen in den LVR-Kliniken sich eher heterogen darstellt. Es werden jeweils für den Einzelfall geeignete Lösungen gesucht. Für den Einsatz von Gebärdendolmetscher*innen gibt es in den LVR-Kliniken zum Teil ein standardisiertes Vorgehen mit Beauftragung über die Wirtschaftsabteilung, zum Teil stehen Mitarbeitende der Klinik mit entsprechender Kenntnis zur Verfügung oder Angehörige und/oder von den Patient*innen beauftragte Dolmetscher*innen werden eingesetzt. Wenn eine schriftliche Verständigung mit den gehörlosen Patient*innen möglich ist, wird diese Möglichkeit genutzt.

Die Kostenabrechnung ist direkt zwischen Dolmetscher*in und Krankenkasse möglich; teilweise wird aber auch über die Wirtschaftsabteilung der Klinik abgerechnet. Informationen über die Häufigkeit des Einsatzes von Gebärdendolmetschern waren aus den vorliegenden Daten nicht ableitbar. Der Einsatz von Gebärdendolmetscher*innen kann in den LVR-Kliniken über einen speziellen Code dokumentiert werden. Diese Funktionalität ist für die Abrechnung des Gesamtfalls mit der Krankenkasse allerdings nicht relevant, so dass sie anscheinend nicht genutzt wird.

Eine weitere Sensibilisierung für die speziellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunikation mit hörbehinderten Patient*innen ist jedoch vor dem Hintergrund der erhaltenen Informationen sicherlich hilfreich/sinnvoll und sollte auch mit konkreten Hinweisen auf die bestehenden Angebote verbunden werden, damit diese niederschwellig genutzt werden können. LVR-Fachbereich 84 wird aktiv auf die Ärztlichen Direktionen der LVR-Kliniken zugehen, um hier zu einer einheitlichen Vorgehensweise innerhalb des LVR-Klinikverbunds zu kommen.